

## **Stellungnahme des vhw sachsen zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 01.09.2022, insbesondere zu Änderungen im Sächsischen Besoldungsgesetz**

### ***Zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 29.11.2021 (Art. 1 und 2)***

Die lineare Erhöhung der Besoldung sowie Versorgung um 2,8 % wird **ausdrücklich begrüßt**. Nach derzeitigen realistischen Prognosen wird die Inflation im Winter jedoch bei ca. 9 % liegen. Somit werden alle von deutlichen Reallohneinbußen betroffen sein. Dies ist jedoch kein besonderes Problem des öffentlichen Dienstes oder des Freistaates Sachsen, sondern ein gesamtgesellschaftliches in Deutschland und Europa.

### ***Zur Umsetzung der Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Art. 3, 4, 5)***

Die Darstellung, dass Sachsen proaktiv und dem BVerfG sehr entgegenkommend handelt, da in den Beschlüssen vom 04.05.2020 explizit mit Bindungswirkung „nur“ die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen genannt werden, halten wir für etwas euphemistisch. Es geht hier um die Einhaltung einer Mindestalimentation und die Einhaltung des Abstandsgebots, beides hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums.

### **2 BvL 4/18**

Die Streichung der A 4 zugunsten der A 5 wird **ausdrücklich begrüßt**.

Die „Erhöhung des in § 80 SächsBG geregelten Beihilfebemessungssatzes für den Beihilfeberechtigten auf 90 Prozent, wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind ab 1. Januar 2024“ wird **moderat begrüßt**. Allerdings stellt sich schon die Frage, warum man hier im Sinne eines Bürokratieabbaus nicht gleich auf freie Heilvorsorge geht. Für Tausende Beamte die PKV-Verträge umzustellen, ist ein riesiger Aufwand. Die 10%ige Restversicherung scheint nicht angemessen.

Auch die „Erhöhung der in § 80 SächsBG geregelten Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder) auf 100 Prozent“ verbunden mit Besitzstandsregelungen wird **moderat begrüßt**.

### **2 BvL 6/17 u. a.**

Die Anhebung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder wird **moderat begrüßt**.

### **Fehlende allgemeine rückwirkende Behebung**

**Besonders kritisch** sehen wir die fehlende allgemeine rückwirkende Behebung, ein voll ausgereiztes Schlupfloch, das das BVerfG bei haushaltsrelevanten Verfassungsverstößen explizit zulässt. Hiermit werden die Bediensteten in Kläger und Nichtkläger gespalten, der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt. Als Konsequenz dürfte das Vertrauen in den Freistaat sinken. Wir könnten uns vorstellen, dass nun prophylaktisch erst einmal jeder Besoldungsregelung widersprochen wird. Wollen Sie das wirklich?

Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist der lapidare Satz „Zudem entstünden weitere erhebliche Mehrkosten.“ auf S. 199 in der Begründung. Der Freistaat erwartet von seinen Bediensteten einen vollen persönlichen Einsatz für den Beruf. Gezahlt wird jedoch nur das bis auf Cent-Beträge minimal gesetzlich Notwendige. Wie passt das zusammen?

Es stellt sich zudem die Frage, ob nicht durch die erfolgte allgemeine rückwirkende Behebung nach der illegalen verzögerten Ost-West-Anpassung (2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14) ein Gewohnheitsrecht dafür besteht.

## **Fehlende Ruhegehaltsfähigkeit der korrigierten Besoldungskomponenten**

Ebenso **kritisch** wird gesehen, dass eine Senkung der PKV-Beiträge sich nicht positiv auf das Ruhegehalt auswirkt. Das Ruhegehalt ist jedoch eine Besoldungskomponente bei der Verbeamtung auf Lebenszeit. Auch der erhöhte Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind ist nicht ruhegehaltsfähig.

## **Leistungsprinzip und hohe Familienzuschläge für Kinder**

Der Argumentation, dass eine signifikante Anhebung des Familienzuschlags für das erste und zweite Kind dem Leistungsprinzip zuwiderlaufen würde, kann **gefolgt** werden. Die Regelung z. B. in Thüringen sehen auch wir kritisch.

## **Forderung nach Erhöhung der Grundgehaltssätze**

Nur eine allgemeine Erhöhung der Grundgehaltssätze kann aus unserer Sicht eine dauerhaft verfassungskonforme und faire Lösung darstellen. Amtsangemessenheit, Abstandsgebot und Inflationsausgleich sind hier unsere zusammenfassenden Stichworte. Wir halten die Cent-genauen Rechnungen zur Rechtfertigung im vorliegenden 400-Seiten-Dokument für eine Provokation. Ja, der Eintritt ins Hallenbad kostet(e) einen Euro. Wir finden es auch fragwürdig, dass Nachzahlungen mit in die Einkommen einbezogen werden. Diese sind doch nur eine Heilung geschehenen Unrechts und kein reguläres Einkommen. Das Vertrauen in den Freistaat dürfte (weiter) sinken.

## **Rechtssicherheit**

Wir meinen, dass der Entwurf ganz und gar **keine Rechtssicherheit** schafft. Zumindest das sollte jedoch das Ziel der Staatsregierung sein. Nur über eine Erhöhung der Grundgehaltssätze kann der Gleichheitsgrundsatz erfüllt und damit Rechtssicherheit hergestellt werden.

*Dirk Müller*

Prof. Dirk Müller  
Landesvorsitzender des *vhw sachsen*  
Dresden, am 29.09.2022